

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 22. November 1955

13. Stück

19. Gesetz: Landesbehördliche Maßnahmen im Wiener Stiftungs- und Fondswesen (Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz).  
 20. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

## 19.

**Gesetz vom 21. Oktober 1955 über landesbehördliche Maßnahmen im Wiener Stiftungs- und Fondswesen (Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### I.

#### Stiftungen.

##### § 1.

Stiftungen, die nicht unter Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 13, sondern unter Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallen und die ihren Sitz in Wien haben beziehungsweise hatten, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes wiederherzustellen, abzuändern oder aufzulösen.

##### § 2.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 11. März 1938 und dem 27. April 1945 durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind und ihr Vermögen die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet. Eine Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme liegt nicht vor, wenn die Stiftung aus Gründen der Rationalisierung aufgelöst worden ist.

##### § 3.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind in ihrer Bezeichnung, ihrer Zweckbestimmung oder in ihrer Organisation abzuändern, wenn dies zur Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen oder an die im § 1 Abs. 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes (StGBI. Nr. 6/1945) enthaltenen Grundsätze erforderlich ist und ihr Vermögen die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet.

##### § 4.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind aufzulösen, ihr Vermögen ist einer dem Stiftungs-

zweck annähernd gleichartigen Stiftung zu übertragen, wenn das vorhandene Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht.

##### § 5.

(1) Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung kann beantragen, wer am 10. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen war.

(2) Anträge auf Wiederherstellung einer aufgelösten Stiftung sind unter Vorlage des im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung in Geltung gestandenen Stiftbriefes, der behördlichen Verfügungen über die Auflösung der Stiftung und über den Entzug des Stiftungsvermögens, einer Aufstellung des Vermögensbestandes im Zeitpunkt der Auflösung sowie einer Übersicht der von dem entzogenen Vermögen noch vorhandenen Vermögensbestände beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

##### § 6.

(1) Die Abänderung oder Auflösung einer Stiftung kann beantragen, wer im Zeitpunkt der Antragstellung zur Vertretung der Stiftung berufen ist.

(2) Anträge auf Abänderung einer Stiftung sind unter Vorlage des vor der Änderung in Geltung gestandenen Stiftbriefes, der behördlichen Verfügungen über die angeordneten Änderungen der Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrem Verwendungszweck oder in ihrer Organisation beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

(3) Anträge auf Auflösung einer Stiftung sind unter Vorlage des Stiftbriefes und einer Aufstellung über das Stiftungsvermögen und die Erträge der letzten drei Jahre beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

##### § 7.

Anträge auf Wiederherstellung, Abänderung oder Auflösung einer Stiftung können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht werden.

## § 8.

(1) Über einen Antrag auf Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung entscheidet die Wiener Landesregierung. Wenn kein Antrag auf Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer Stiftung eingebracht wurde, kann die Wiener Landesregierung auch von Amts wegen mit Bescheid aussprechen, daß die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt ist. Mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über die Wiederherstellung der Stiftung wird der am 10. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief wieder wirksam, sofern nicht gleichzeitig eine Verfügung gemäß § 3 getroffen wird.

(2) Über einen Antrag auf Abänderung oder Auflösung einer Stiftung entscheidet die Wiener Landesregierung. Wenn kein Antrag auf Abänderung oder Auflösung einer Stiftung eingebracht wurde, kann die Wiener Landesregierung auch von Amts wegen mit Bescheid aussprechen, daß die Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrer Zweckbestimmung oder in ihrer Organisation geändert oder bei einem zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreichenden Vermögen aufgelöst und das Vermögen einer dem Stiftungszweck annähernd gleichartigen Stiftung übertragen wird.

(3) Bei Zutreffen der Voraussetzungen für die Abänderung einer Stiftung ist mit Bescheid auszusprechen, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft treten und inwieweit der Stiftbrief abgeändert wird.

(4) Bei Zutreffen der Voraussetzung für die Auflösung einer Stiftung ist mit Bescheid die Auflösung der Stiftung auszusprechen. Das Vermögen der aufgelösten Stiftung ist anderen nach dem Stiftungszweck möglichst gleichartigen Stiftungen zu übertragen, falls der Stiftbrief nicht anderes bestimmt. In dem Bescheid ist das Vermögen der aufgelösten Stiftung, das an eine andere Stiftung übertragen wird, anzugeben.

## § 9.

Die getroffenen stiftungsbehördlichen Maßnahmen sind vom Amt der Wiener Landesregierung auf Kosten der Stiftung im „Amtsblatt der Stadt Wien“ zu verlautbaren.

## II.

## Fonds.

## § 10.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 gelten sinngemäß auch für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit mit einem Sitz in Wien durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde und die nicht unter Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 13, sondern unter Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallen.

## III.

## Sonstige Bestimmungen.

## § 11.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 finden auf Stiftungen und Fonds keine Anwendung, deren Ansprüche auf Rückstellung entzogener Vermögen durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 176/1951, oder durch das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 23/1954, anderen Vermögensträgern übertragen sind.

## § 12.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

## 20.

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, GBl. der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kundgemacht:

In dem Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), haben im § 10 Abs. 1 in der dritten Zeile das Wort „Jugendliche“ und die Klammer zu entfallen.

Der Landeshauptmann:  
Jonas